

RS UVS Kärnten 1992/09/03 KUVS-150/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1992

Rechtssatz

Der Sinn und der Zweck der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes ist, die Arbeitnehmer vor übermäßiger Beanspruchung und Abnutzung ihrer psychischen und physischen Kräfte zu bewahren. Die Arbeitszeitbegrenzung ist daher eine der wichtigsten sozialmedizinischen Maßnahmen zum Schutz eines großen Teiles der Bevölkerung, erfüllt aber auch durch die Ermöglichung von Freizeit wichtige kultur- und familienpolitische Aufgaben. Das Arbeitszeitgesetz regelt als Schutznorm die Höchstarbeitszeit, deren Überschreitung unter öffentlicher Kontrolle und Sanktion steht (vgl. auch KUVS-181-196/1/1992).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at